

## Neues Urteil zum Sanierungsgeld – LG Rostock bestätigt Rechtsauffassung der KZVK

Von einigen Beteiligten der KZVK wird die Rechtmäßigkeit der Sanierungsgelderhebung in Zweifel gezogen. Mittlerweile liegen die ersten Gerichtsurteile in dieser Angelegenheit vor.

Das Landgericht Dortmund hat in drei gleichgelagerten Fällen in erstinstanzlichen Urteilen am 12.11.2015 die Erhebung des Sanierungsgelds durch die KZVK als nicht rechtmäßig angesehen.

Das Landgericht Rostock hingegen hat am 08.03.2016 für Recht erkannt, dass die KZVK das Sanierungsgeld rechtmäßig erhebt und folgt damit im Wesentlichen den Argumenten der Kasse. Bemerkenswert ist, dass diese Entscheidung in Kenntnis des BGH-Urteils vom 09.12.2015 ergangen ist. Der BGH hatte hier das Sanierungsgeld der katholischen KZVK Köln als nicht rechtskonform angesehen und stützte dies - vereinfacht gesagt - auf einen ermessensfehlerhaft zustande gekommenen Verwaltungsratsbeschluss der Kölner Kasse.

Die KZVK hat gegen die Urteile des LG Dortmund Berufung eingelegt, so dass die Entscheidungen keine Rechtskraft erlangen. Das Rostocker Urteil belegt, dass Gerichte die Sanierungsgelderhebung der Kasse nicht einheitlich bewerten. Aufgrund dessen und der grundlegenden Bedeutung der Angelegenheit wird wohl erst der BGH letztendlich über die Rechtmäßigkeit der Sanierungsgelderhebung der Kasse abschließend entscheiden.

Wir bitten die Beteiligten, ihre gegenüber der Kasse bestehenden Sanierungsgeldverpflichtungen bis zur abschließenden Klärung der Rechtslage weiterhin zu erfüllen. Einen Nachteil haben sie dadurch nicht. Denn der Verwaltungsrat der Kasse hatte bereits am 17.12.2014 beschlossen, „dass die KZVK auf die Einrede der Verjährung gegenüber Rückzahlungsforderungen der von den Beteiligten bisher gezahlten und noch zu zahlenden Sanierungsgelder bis zum 31.12.2018 verzichtet, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag gestellt oder ein Rückzahlungsbegehren geäußert wurde. Dies gilt nur insoweit, als bis zum 17.12.2014 noch keine Verjährung von Rückforderungsansprüchen bezüglich geleisteter Sanierungsgeldzahlungen eingetreten ist“. **Die zuletzt genannte Einschränkung ist durch einen aktuellen Beschluss des Verwaltungsrats aus Dezember 2015 entfallen.** Damit ist der Einredeverzicht im Sinne einer Gleichbehandlung aller Beteiligten noch einmal ausgeweitet worden. Der Verjährungsverzicht umfasst nun auch bereits im Jahr 2014 verjährte Rückforderungsansprüche bezüglich bereits geleisteter Sanierungsgeldzahlungen. Außerdem regelt dieser Verwaltungsratsbeschluss, dass im Falle einer Rückzahlung der geleisteten Sanierungsgelder an Beteiligte diese an alle Beteiligten verzinslich zurückerstattet werden.

Bezüglich weiterer Hintergründe verweisen wir auf die zuvor von uns veröffentlichten Stellungnahmen und Rundschreiben zu diesem Themenkomplex, die sie allesamt bei uns im Internet finden.